

**STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL
2024/2025**

**Business
Needs
Passion.**

Themenübersicht - Inhaltsverzeichnis

- Begrüßung und einleitende Worte
- Bilanzierung von künstlicher Intelligenz, Einordnung und Ansatz als Wirtschaftsgut
- ORF-Beitrag für Unternehmer
- Digitalisierungsförderung für KMUs von 2024 bis 2026
- Kleinunternehmer-Regelung „neu“ ab 2025
- Elektro-KFZ: Allgemeines und Aktuelles für die Praxis
- GPLB-Prüfungen – Praxisthemen, ein aktueller Überblick
- Grundzüge der Nachhaltigkeitsberichterstattung, was auch weniger große Unternehmen davon wissen sollten
- Einkommensteuertarif 2025, Abgeltung der kalten Progression, Absetzbeträge, Auswirkungen des „dritten Drittels“
- Körperschaftsteuer in 2024
- GFB in 2024
- Investitionsfreibetrag für Wirtschaftsgüter
- Geschenke, Feiern, Betriebsveranstaltungen

Themenübersicht - Inhaltsverzeichnis

- Mitarbeiterprämie – aktueller Überblick
- Angehörigenjudikatur
- Bewertung von zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen
- Liebhaberei - Neuerungen
- Spenden: erweiterte Absetzbarkeit ab 2024
- Auswirkungen der Gemeinnützigkeitsreform auf Vereine und andere begünstigte Organisationen
- Reparaturbonus und Handwerkerbonus
- Wohnraum- und Bauoffensive: beschleunigte Gebäudeabschreibung, Gebäudestandard Bronze, Öko-Zuschlag für vermietete Gebäude, Gebührenbefreiung
- Home-Office und Arbeitszimmer
- Häusliche Pflege- und Betreuungskosten und deren steuerliche Auswirkungen
- Steuerfreie Einkünfte aus Photovoltaikanlagen
- Befristeter Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule
- Verabschiedung + Hinweis auf Steuertipps zum Jahresende

Bilanzierung künstlicher Intelligenz I

- KI als Chance und Risiko gleichzeitig
- Fragen zur bilanziellen Abbildung gegeben
- KI als
 - immaterieller Vermögensgegenstand – Besonderheiten Bilanzierungsverbote
 - Anlagevermögen oder Umlaufvermögen
- Anschaffung
 - Anlagevermögen („dauernd dem UN dienend“)
 - Entgeltlicher Erwerb (oder geringf. Weiterentwicklung)
 - Dann Aktivierungsfähig
- Herstellung
 - Anlage- oder Umlaufvermögen
 - Herstellungsvorgang mit Herstellerrisiko oder nicht bloß geringfügiger Weiterentwicklung (Überwiegen der Herstellungskosten)
 - Dann Aktivierungsverbot im Anlagevermögen sowie Aktivierungspflicht im Umlaufvermögen
- (grundsätzlich) gleiche Regelungen im UGB und STR

- Sonderfall: KI als „integriertes System“
 - Beispiele: Sprachassistent am Handy, Einparkhilfe im Auto, selbstfahrendes Auto, Sensorik-Software
 - Sowohl materielle als auch immaterielle Komponenten enthalten
 - Eindeutige Trennung möglich oder nicht?
 - Sofern ja → getrennte Aktivierung vornehmen
 - Sofern nein → Überwiegensprinzip maßgeblich und Behandlung als unselbstständiger Bestandteil
- Beispiele
 - Unternehmen erstellt eigene KI Software und verwendet diese → Aktivierungsverbot im AV
 - Unternehmen erstellt eigene KI Software und verkauft diese → Aktivierungspflicht im UV
 - Unternehmen erwirbt KI Software und verwendet diese → Aktivierungspflicht im AV
 - Unternehmen erwirbt Mobiltelefon mit Sprachassistent → KI als unselbstständiger Bestandteil, Aktivierung als materieller Vermögensgegenstand im AV

Bilanzierung künstlicher Intelligenz - ZF

- Grafische Zusammenfassung:

KI als Vermögensgegenstand im Unternehmen		
Immaterieller Vermögensgegenstand	Verbleib im Unternehmen	
	„dauernd“ ↓ Anlagevermögen	„nicht dauernd“ ↓ Umlaufvermögen
Entgeltlich erworben Anschaffung	Aktivierungspflicht	Aktivierungspflicht
Selbst erstellt Herstellung	Aktivierungs <u>verbot</u>	Aktivierungspflicht

ORF Beitrag für Unternehmer I

- ORF Beitrag = Teilnehmergebühr zum „ORF Rundfunk“/Programmangebot im privaten und betrieblichen Bereich
- Allgemeine Informationen
 - Seit 01.01.2024 wirksam
 - Grundsätzlich jede Hauptwohnsitzadresse sowie bestimmte Unternehmer
 - Befreiungen für Private möglich (insb. Geringverdiener, Beihilfenbezieher)
 - Stammdaten im USP ersichtlich (kontrollieren?)
- Besonderheiten für Unternehmer
 - gilt für kommunalsteuerpflichtige Unternehmer je Gemeinde (Basis: Vorjahr)
 - Erforderliche Daten werden direkt vom BMF gemeldet, daher Verwaltungsvereinfachung
 - Keine Beitragspflicht, sofern EPU und/oder von Kommunalsteuer befreit
 - Beitragspflicht beginnt mit dem der ersten Zahlung der Kommunalsteuer in einer Gemeinde folgenden 1.1.
 - Beitragspflicht endet mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres nach Beendigung oder früher auf Antrag

ORF Beitrag für Unternehmer II

- Staffelung der Beitragshöhe nach Summe der Arbeitslöhne (inkl. freie Dienstnehmer sowie Gesellschafter-GF)
- Beitrag mind. EUR 15,30 pro Monat, Staffelung bis max. EUR 1.530,- pro Monat
 - Beispiel: Unternehmer mit Lohnsumme bis EUR 1,6 Mio. und 1 Betriebsstätte → ein ORF Beitrag zu entrichten = 1 * EUR 15,30 pro Monat = EUR 15,30 pro Monat oder EUR 183,60 pro Jahr
 - Beispiel: Unternehmer mit Lohnsumme bis EUR 10 Mio. und 1 Betriebsstätte → 7 ORF Beiträge zu entrichten = 7 * EUR 15,30 pro Monat = EUR 107,1 pro Monat oder EUR 1.285,2 pro Jahr
 - Festsetzung einmal jährlich via Zahlungsaufforderung (Säumniszuschlag 10% beachten)
- Pro Adresse ein Beitrag zu entrichten
 - Befreiung von der privaten Beitragspflicht, wenn Betriebsstätte und Hauptwohnsitz ident sind
 - Bzw. umgekehrt, wenn Unternehmer befreit, dann private Beitragspflicht

Digitalisierungsförderung für KMUs I

- Ziel: Unterstützung von KMUs bei Planung und Umsetzung von Digitalisierungsprozessen
- Beispiele
 - Aufbau eines Webshops
 - Implementierung Online-Marketing
 - Einführung Mitarbeitersuche via Social Media
 - Maßnahmen zur IT-Security (Datenschutz)
 - Einführung digitale Signatur
 - Projekte zur Papierreduktion durch digitale Workflows
 - etc.
- Voraussetzungen
 - Gewerbebetrieb oder Freiberufler
 - Dienstnehmer < 250
 - Umsatz max. EUR 50 Mio oder Bilanzsumme max. EUR 43 Mio.

Digitalisierungsförderung für KMUs II

- **Geförderte Kosten**
 - Kosten für die Beratung (Suche zugelassener Berater im WKO-Portal)
 - Kosten für die Umsetzung (zB Investitionen, Lizenzen, Programmier Tätigkeiten)
 - Gesamtsumme max. TEUR 18
- **Nicht geförderte Kosten**
 - IT-Grundausstattung wie zB PCs, Notebooks, Standardsoftware
 - Aktivierte Eigenleistungen
- **Antragstellung**
 - Auf [kmudigital.at](https://www.knudigital.at) über Fördermöglichkeiten informieren
 - Beim AWS-Fördermanager anmelden und Förderantrag stellen
 - Bis spätestens 31.12.2026

Kleinunternehmer-Regelung „neu“ ab 1.1.2025 I

	2024	ab 2025
neue Umsatzgrenze	brutto 42.000 EUR	brutto 55.000 EUR
Beobachtungszeitraum für das Unterschreiten der Umsatzgrenze	Laufendes Kalenderjahr	Laufendes Kalenderjahr
Folge des Überschreitens der Umsatzgrenze	alle Umsätze des Überschreitungsjahres werden rückwirkend ab 1.1. steuerpflichtig	Steuerpflicht entsteht unterjährig mit Überschreiten der Umsatzgrenze → freie und pflichtige Umsätze im selben Jahr!
Toleranzregel	15% → Einmaliges Überschreiten von max 15% in 5 Jahren unschädlich	10% → Überschreiten der Grenze um nicht mehr als 10% führt nicht sofort, sondern erst im Folgejahr zur Ust-Pflicht

Kleinunternehmer-Regelung „neu“ ab 1.1.2025 II

	2024	ab 2025
Rechnungslegung	Reduzierte Angaben auf Kleinbetragsrechnungen bis EUR 400	Reduzierte Angaben auf allen Rechnungen
Wer kann KU sein?	Nur inländische Unternehmer	Auch Unternehmer mit Sitz in anderem EU-Land; nicht Unternehmer aus Drittstaaten
Können österr. Unternehmer auch in anderen EU-Staaten Kleinunternehmer sein?	Abhängig von der Rechtslage im betreffenden EU-Land	Ja, wenn ausländische KU-Grenze eingehalten wird und ein Antrag beim öBMF gestellt wird
Option auf Regelbesteuerung	Bis zur Rechtskraft des Bescheides Mit Wirkung ab Beginn eines Jahres Bindung 5 Jahre	unverändert

Elektro-KFZ: Allgemeines, Wiederholung

- E-KFZ sind unverändert in aller Munde und mit vielen steuerlichen Besonderheiten behaftet
- Allgemeine Regelungen zur Sachbezugsbefreiung sowie Vorsteuerabzug gelten unverändert
- Zusammenfassung nochmals zur Erinnerung nachfolgend

Höhe der Anschaffungskosten	VSt-Abzug Anschaffungskosten Elektrofahrzeuge	VSt-Abzug Betriebskosten	VSt-Abzug Treibstoff-Kosten (Strom)	VSt-Abzug Anschaffungskosten Ladestation
Kleinbus	Ja (volle Höhe)	Ja (volle Höhe)	Grundsätzlich Ja (volle Höhe)	Ja (volle Höhe)
< 40.000	Ja (volle Höhe)	Ja (volle Höhe)	Grundsätzlich Ja (volle Höhe)	Ja (volle Höhe)
40.000 bis 80.000	Ja (volle Höhe) + Korrektur durch Eigenverbrauchs-Besteuerung ¹⁾	Ja (volle Höhe) ²⁾ + Korrektur durch Eigenverbrauchs-Besteuerung ¹⁾	Grundsätzlich Ja (volle Höhe) ²⁾	Ja (volle Höhe)
> 80.000	Nein	Grundsätzlich Ja ²⁾ (nein, wenn überwiegend keine ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit)	Grundsätzlich Ja (volle Höhe) ²⁾	Grundsätzlich Ja (volle Höhe)

Beispiele:					
Anschaffungspreis brutto	30.000,--	40.000,--	60.000,--	80.000,--	90.000,--
Vorsteuerabzug gesamt	5.000,--	6.666,67	10.000,--	13.333,33	0,--
BMG Eigenverbrauch	0,--	0,--	16.666,67	33.333,33	0,--
Umsatzsteuer Eigenverbrauch	0,--	0,--	3.333,33	6.666,67	0,--
tatsächliche Gutschrift	5.000,--	6.666,67	6.666,67	6.666,67	0,--

Elektro-KFZ: Aktuelles aus der Praxis I

- Besonderheiten aus der Beratungspraxis 2024
 - Gratisstrombezugsrecht (mit dem PKW mitgekauft) – lt. VwGH 2024
 - eigenes Wirtschaftsgut und nicht Teil der Anschaffungskosten = Vorauszahlung auf die Betriebskosten
 - nicht in die Luxustangente miteinzubeziehen, Wert des Strombezugsrecht aus den AK herauszurechnen
 - Betriebskosten eines KFZ sind niemals der Luxustangente unterliegend (obiter dictum, VwGH 2024)
 - Luxustangente bei Vorsteuerabzug auf Nettogrenze umzurechnen
 - Luxustangente in Höhe von (unverändert!) EUR 40.000, jedoch anzusehen als Bruttogrenze
 - Maßgeblicher Grenzbetrag auf EUR 33.333,- netto zu reduzieren, wenn für E-PKW ein anteiliger Vorsteuerabzug zusteht
 - Bestätigung durch VwGH 2024

Elektro-KFZ: Aktuelles aus der Praxis II

- Besonderheiten aus der Beratungspraxis 2024
 - Steuerfreier Ersatz der Ladekosten von Firmen E-Kfz
 - Bis dato: steuerfreier Ersatz nur, wenn Zuordnung der Lademenge durch die Ladeeinrichtung möglich (siehe Folien Steuertipps 2023)
 - Erleichterungen durch BMF: Nachweis auch auf andere Art und Weise gewährleistet
 - u.a. Aufzeichnung durch KFZ selbst, durch eigene Apps oder mittels QR Code/App am Smartphone und somit automat. Authentifizierung des Fahrzeuges am Ladepunkt durch Plug & Charge
 - Sofern eindeutige Zuordnung möglich → steuerfreie Auszahlung des amtlichen kWh-Preises in Höhe von 33,182 Cent pro kWh (Wert 2024) möglich
 - Info: steuerfreier pauschaler Ersatz noch bis 2025 möglich (EUR 30,- pro Kalendermonat, ohne Nachweis)
 - Wallbox-Leasing durch den Arbeitgeber und Zurverfügungstellung an den Arbeitnehmer
 - Gleiche Regelung wie bei Ersatz der gesamten Kosten bzw. Errichtung durch den Arbeitgeber
 - EUR 2.000,- steuerfrei, darüber hinaus Sachbezug (%-Ausmaß der Leasingrate)

GPLB-Prüfungen (Fahrtenbuch) I

- Fahrtenbücher sind regelmäßig Gegenstand von Prüfungen durch Gesundheitskasse/Finanzamt
- Risiken:
 - Prüfer unterstellen in der Regel die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen, wenn dies nicht durch ordnungsgemäßes(!) Fahrtenbuch entkräftet werden kann
 - Prüfer erkennen halben Sachbezug (private Nutzung von max. 500 km/Monat) nicht an, wenn dies nicht durch (ordnungsgemäßes!) Fahrtenbuch bewiesen werden kann
- Auswirkungen:
 - Regelmäßig Gegenstand von Feststellungen
 - zT massive Nachzahlungen von SV-Beiträgen, LSt, KommSt, DB, DZ

GPLB-Prüfungen (Fahrtenbuch) II

- Praxisfall:
 - 3 PKW, Anschaffungskosten > TEUR 40, CO2-Ausstoß 135g/km
 - kein Sachbezug, kein Fahrtenbuch
 - Prüfungszeitraum 4 Jahre
 - Prüfer setzt Sachbezüge bei 3 Dienstnehmern fest
- Auswirkungen:
 - $\text{EUR } 40.000 \text{ AK} \times 2\% \text{ SB} = \text{EUR } 800 \text{ SB/Monat}$
 - $\text{Summe SozVers, LSt, DB, DZ, KommSt rd } 78\% = \text{EUR } 624 \text{ LNK/Monat}$
 - $\text{EUR } 624 \times 48 \text{ Monate} \times 3 \text{ PKW} = \text{EUR } 89.856 \text{ (ohne Zinsen!)}$

GPLB-Prüfungen (Fahrtenbuch) III

Häufige Beanstandungen und Mängel

- Allgemein:
 - Unlesbare handschriftliche Aufzeichnungen
 - Rekonstruiertes Fahrtenbuch: Immer derselbe Kugelschreiber, kein bewegtes Schriftbild (Fahrtenbuch „aus einem Guss“)
 - Excel-Fahrtenbuch

- Im Besonderen:
 - Datum: Berufliche Fahrten an Urlaubs-, Krankenstands- Feiertagen
 - Uhrzeit Abfahrt/Ankunft: unrealistische Eintragungen (zB immer nur volle Stunden, keine Minuten)
 - Reiseweg: nicht nachvollziehbar (zB nur PLZ statt genauen Adressen, keine Übereinstimmung mit Routenplaner, keine Übereinstimmung mit Anonymverfügungen oder Tankbelegen)
 - Zweck: ungenau (zB „Kundenbesuch“ statt „Kunde Huber, Projekt X“)
 - Km-Stand Abfahrt/Ankunft (zB immer auf Zehner gerundet; keine Übereinstimmung mit km-Stand laut Werkstattrechnungen oder §57a KFG-Überprüfung, „Sprünge“ im km-Stand)
 - Gefahrene km betrieblich/privat: keine Trennung im Fahrtenbuch, zB bei Dienstnehmern keine Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte

Nachhaltigkeitsberichterstattung I

- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) als Basis
 - seit 05.01.2023 in Kraft, Umsetzung in Österreich seit 01.01.2024
- Ziel:
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wesentlich zu verstärken
 - Finanzströme hin zu nachhaltigen Investitionen lenken
- Wodurch:
 - Offenlegungsverpflichtung bestimmter Nachhaltigkeitsfaktoren in den Punkten Klima- und Umweltschutz, Menschenrechte und nachhaltige Unternehmensführung

Nachhaltigkeitsberichterstattung II

- Wer:
 - Sämtliche große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMUs (AGs, GmbHs und GmbH & Co KG)
 - Größenklassen überschritten (2 aus 3, letzten 2 GJ)
 - 250 Mitarbeiter
 - 50 Mio. EUR Umsatz
 - 25 Mio. EUR Bilanzsumme
 - Besonderheiten kapitalmarktorientierte KMU, Unternehmen, die bis dato schon aufgrund NFI-Richtlinie berichtspflichtig waren sowie Versicherungen/Kreditinstitute
 - Werte des Einzelabschlusses maßgebend, sofern keine Konzernrechnungslegungspflicht gegeben
- Umsetzung erfolgt in Etappen ab 2024, relevant für große Gesellschaften ab 2025 -> bei Erfüllung bestimmter Kriterien (insb Größenklassen oben)

Nachhaltigkeitsberichterstattung III

- Was:
 - Berichtspflicht (mit Prüfpflicht) im Lagebericht
 - Bericht über Risiken, die von außerhalb auf das Unternehmen wirken sowie die Auswirkungen der Handlungen des Unternehmens auf die ESG-Ziele

Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte KMU	Zusätzliche Berichtspflichten für alle anderen Unternehmen
Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie	Angaben zu Chancen und Risiken in Punkto Nachhaltigkeit, Plänen im Zusammenhang mit der Erreichung des 1,5°C-Zieles und der Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensstrategie
keine	Erläuterung der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis zu den Jahren 2030 und 2050, Angaben über die bisherigen Fortschritte zur Zielerreichung und Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele auf schlüssigen, wissenschaftlichen Beweisen beruhen
Aussagen zur Unternehmenspolitik und deren Nachhaltigkeit	Angaben zum Vorhandensein von unternehmensinternen, nachhaltigkeitskompatiblen Anreizsystemen
Benennung wichtiger negativer Auswirkungen und Angabe von Strategien, um diese zu mindern oder zu verhindern	Darlegung der durchgeführten Due-Diligence-Prüfungen zum Thema Nachhaltigkeit
Aufschlüsselung der wichtigsten Risiken für das Unternehmen in Punkto Nachhaltigkeit und der Handhabung ebendieser Risiken	Aufschlüsselung der wichtigsten Risiken für das Unternehmen durch wesentliche Abhängigkeiten und der Handhabung ebendieser Risiken
Relevante Indikatoren für die genannten Thematiken	keine

- Innen- und Außenperspektive muss berücksichtigt werden
 - Outside-in-Perspektive: Auswirkung von Nachhaltigkeitsthemen auf die eigene unternehmerische Leistung, Position und Entwicklung (finanzielle Wesentlichkeit)
 - Inside-out-Perspektive: Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf Menschen und Umwelt (Wesentlichkeit der Auswirkungen)
- Besonderheiten Konzernprivileg
 - Kein separater Nachhaltigkeitsbericht, wenn in Konzernstruktur mit Berichtspflicht der Mutter eingebunden

- **Mittelbare Berichtspflicht**
 - Gültig für sämtliche Unternehmen, die Teil der Wertschöpfungskette eines CSRD-pflichtigen Unternehmens sind
 - Ggf. Daten liefern für die berichtspflichtigen Unternehmen zu den o.a. Themenbereichen
 - Übergangsbestimmungen vorhanden (iW Vereinfachungen für KMU)

- **Merkmale:**
 - Auch wenn keine unmittelbare Berichtspflicht mangels Größenklasse
 - Vorbereitung auf mittelbare Berichtspflicht ggf. wegen Lieferketten notwendig
 - Nutzung der 3-jährigen Übergangsbestimmungen
 - Unterstützung durch BNP Nachhaltigkeits-Team

Abgeltung der kalten Progression I

- Seit 2023, alljährliche Valorisierung der Grenzen im Steuertarif, der Absetzbeträge sowie der Grenzbeträge im EStG
- Kalte Progression: Inflationsbedingte Erhöhungen der Einkommen führen bei einem progressiven Steuertarif zu einem Rückgang der verfügbaren Realeinkommen
- Umfang und Methodik zur Abgeltung der kalten Progression: sog. 3-Säulenmodell
 - 1. Säule: Anpassung der Grenzbeträge im Steuertarif in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Inflationsrate
 - 2. Säule: Anpassung der Steuerabsetzbeträge in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Inflationsrate
 - 3. Säule: Abgeltung der übrigen Inflationswirkungen „Drittes Drittel“ (= weitere Entlastungsmaßnahmen, sofern Anpassung der Grenzbeträge und Steuerabsetzbeträge nicht ausreichen sollte, die kalte Progression abzufedern („politische Entscheidung“))

Abgeltung der kalten Progression II

- Höhe der Anpassung an Inflation
 - Automatischer Anpassungsbetrag seit 2024 p.a.
 - errechnet sich aus dem Durchschnitt der Jahresinflationen für die Monate Juli eines Jahres bis Mai des darauffolgenden Jahres und der Inflationsrate aufgrund des vorläufigen VPI für Juni
 - 2/3 dieses Prozentsatzes werden für die Erhöhung herangezogen (nach Rundung)

- Wäre für 2025
 - lt. Berechnungsmodell 2/3 von 5 % = 3,33%
 - Lt. ProgressionsabgeltungsG 2025 = Anpassung der ersten 5 Tarifstufen um weitere 0,5 % → 3,83 %

Einkommen-Grenzbeträge nach Inflationsanpassung	2025	
	%	abzüglich
0 bis 13.308 (+ 3,83 %)	0 %	0,-
13.309 bis 21.617 (+ 3,83 %)	20 %	- 2.662,-
21.618 bis 35.836 (+ 3,83 %)	30 %	- 4.823,-
35.837 bis 69.166 (+ 3,83 %)	40 %	- 8.407,-
69.167 bis 103.072 (+ 3,83 %)	48 %	- 13.940,-
103.073 bis 1.000.000	50 %	- 16.002,-
ab 1.000.001	55 %	- 66.002,-

Abgeltung der kalten Progression III

- Weitere Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression
 - Volle Anpassung der Absetzbeträge an die Inflation → 5% statt 3,33 %
 - Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder für Dienstreisen im Inland
 - Steuerfreier Kostenersatz pro Tag EUR 30,- statt EUR 26,40 / pro Nacht EUR 17,- statt EUR 15,-
 - Auslandsdiäten bleiben unverändert
 - Anhebung und Attraktivierung des Kilometergeldes
 - PKW: EUR 0,5 pro km statt EUR 0,42 pro km (30.000 km pro Jahr)
 - Mitbeförderte Person: EUR 0,15 pro Person statt EUR 0,05 pro Person
 - Motorräder: EUR 0,5 pro km statt EUR 0,42 pro km (30.000 km pro Jahr)
 - Fahrräder/E-Bikes: EUR 0,5 pro km statt EUR 0,42 pro km (3.000 km pro Jahr)

- Weitere Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression
 - Anhebung und Attraktivierung des Kostenersatzes bei Öffi-Nutzung
 - Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge (insb. Jahressechstel)
 - Neuregelung des Sachbezuges für Dienstwohnungen (steuerfrei bleiben Unterkünfte bis 35 m², bis dato 30 m², Gemeinschaftsräume nur mehr aliquot)
 - Kinderzuschlag für Kinder erwerbstätiger Alleinverdiener und/-erzieher
 - Valorisierung von verschiedenen Grenzbeträgen (u.a. inländische Einkünfte bei Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht, Aktiveinkünfte bei Arbeitsplatzpauschale, div. Veranlagungs-/Freigrenzen)

Abgeltung der kalten Progression V

- Übersicht (valorisierte) Absetzbeträge:

Absetzbetrag	2022	2023	2024	2025
Alleinverdiener- Alleinerzieher AB § 33 Abs 4 Z 1 u 2 EStG	€ 494,-	€ 520,-	€ 572,-	€ 601,-
bei 2 Kindern	€ 669,-	€ 704,-	€ 774,-	€ 813,-
für jedes weitere Kind	€ 220,-	€ 232,-	€ 255,-	€ 268,-
Einkommensgrenze Partner	€ 6.000,-	€ 6.312,-	€ 6.937,-	€ 7.284,-
Unterhaltsabsetzbetrag § 33 Abs 4 Z 3 EStG	€ 29,20	€ 31,-	€ 35,-	€ 37,-
bei 2 Kindern	€ 43,80	€ 47,-	€ 52,-	€ 55,-
für jedes weitere Kind	€ 58,40	€ 62,-	€ 69,-	€ 73,-
Verkehrsabsetzbetrag § 33 Abs 5 EStG	€ 400,-	€ 421,-	€ 463,-	€ 487,-
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	€ 690,-	€ 726,-	€ 798,-	€ 838,-
Einkommensgrenze	€ 12.200,-	€ 12.835,-	€ 14.106,-	€ 14.812,-
Einschleifgrenze	€ 13.000,-	€ 13.676,-	€ 15.030,-	€ 15.782,-
Einschleifung auf	€ 400,-	€ 421,-	€ 463,-	€ 487,-
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	€ 650,-	€ 684,-	€ 752,-	€ 790,-
Einkommensgrenze	€ 16.000,-	€ 16.832,-	€ 18.499,-	€ 19.424,-
Einschleifgrenze	€ 24.500,-	€ 25.774,-	€ 28.326,-	€ 29.743,-

Pensionistenabsetzbetrag § 33 Abs 6 EStG	€ 825,-	€ 868,-	€ 954,-	€ 1.002,-
Einkommensgrenze Partner	€ 2.200,-	€ 2.315,-	€ 2.545,-	€ 2.673,-
Einkommensgrenze	€ 17.500,-	€ 18.410,-	€ 20.233,-	€ 21.245,-
Einschleifgrenze	€ 25.500,-	€ 26.826,-	€ 29.482,-	€ 30.957,-
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.214,-	€ 1.278,-	€ 1.405,-	€ 1.476,-
Einkommensgrenze	€ 19.930,-	€ 20.967,-	€ 23.043,-	€ 24.196,-
Einschleifgrenze	€ 25.500,-	€ 26.826,-	€ 29.482,-	€ 30.957,-
SV-Rückerstattung § 33 Abs 8 EStG	€ 400,-	€ 421,-	€ 463,-	€ 487,-
bei Anspruch auf Pendlerpauschale	€ 500,-	€ 526,-	€ 579,-	€ 608,-
bei Anspruch auf Zuschlag zum VAB	€ 650,-	€ 684,-	€ 752,-	€ 790,-
bei erhöhtem Pensionisten AB	€ 550,-	€ 579,-	€ 637,-	€ 669,-
Freigrenze sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels § 67 Abs 1 EStG und § 67 Abs 4 EStG	€ 2.100,-	€ 2.100,-	€ 2.447,-	€ 2.570,-
Grenzbetrag gem § 77 Abs 4 letzter Satz	€ 2.000,-	€ 2.000,-	€ 2.330,-	€ 2.447,-

Abgeltung der kalten Progression VI

- Übersicht (valorisierte) Grenzbeträge

Grenzbetrag	2022	2023	2024	2025
Inländische Einkünfte bei Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gem § 1 Abs 4 EStG	€ 11.000,-	€ 11.693,-	€ 12.816,-	€ 13.308,-
Aktiveinkünfte bei kleinem/großen Arbeitsplatzpauschale gem § 4 Abs 4 Z 8 lit b EStG	€ 11.000,-	€ 11.693,-	€ 12.816,-	€ 13.308,-
Selbstbehaltsgrenze bei ag Belastung gem § 34 Abs 4 zweiter Teilstrich EStG	€ 6.000,-	€ 6.312,-	€ 6.937,-	€ 7.284,-
Grenzbetrag bei ag Belastung für Behinderte gem § 35 Abs 1 dritter Teilstrich EStG	€ 6.000,-	€ 6.312,-	€ 6.973,-	€ 7.284,-
Freigrenze für Steuererklärungspflicht, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, § 42 Abs 1 Z 3 EStG	€ 11.000,- bzw € 12.000,-	€ 11.693,- bzw € 12.756,-	€ 12.816,- bzw € 13.981,-	€ 13.308,- bzw € 14.517,-
Veranlagungsgrenze für beschränkt Steuerpflichtige gem § 42 Abs 2 EStG	€ 2.000,-	€ 2.126,-	€ 2.331,-	€ 2.421,-
Abzugsgrenze bei Abzugssteuer iZm beschränkter Steuerpflicht gem § 99 Abs 2 Z 2 EStG	€ 2.000,-	€ 2.126,-	€ 2.331,-	€ 2.421,-
Hinzurechnungsbetrag bei der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger gem § 102 Abs 3 EStG	€ 9.000,-	€ 9.567,-	€ 10.486,-	€ 10.888,-

Körperschaftsteuer

- Reduktion des Steuersatzes auf 23% ab 2024
- Bei Vollausschüttung daher 44,175% Gesamtbelastung (KöSt + KESt)
- Senkung der Mindestkörperschaftssteuer auf 500 EUR/Jahr bzw 125 EUR/Quartal ab 2024

Gewinnfreibetrag

- Investitionsunabhängiger („automatischer“) Grundfreibetrag:
 - 15%, max BMGL Gewinn EUR 33.000 →
 - Max Grundfreibetrag EUR 4.950
- Investitionsabhängiger Gewinnfreibetrag 2024:
 - Gestaffelt von 13 % bis 4,5 %
 - Maximaler Gewinnfreibetrag EUR 46.400

Investitionsfreibetrag I – Begriff/Allgemeines

- Zusätzliche Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung/Herstellung eines Wirtschaftsgutes
- AfA bleibt unberührt
- Höhe:
 - Grundsätzlich 10 % der AHK
 - 15 % im Bereich Ökologisierung (z.B. E-Autos, PV-Anlagen, Wärmepumpen)
 - Deckelung: max. für AHK von EUR 1 Mio p.a.
- Gesamtaufwand aus AfA + IFB = 110 % (115 %)
 - 100 % AfA + 10 bis 15 % IFB
- Keine Buchung im JA, sondern nur MWR

Investitionsfreibetrag II – Wirtschaftsgüter

- Begünstigt:
 - Abnutzbares AV, ND mind. 4 Jahre, betriebliche EK, alle Rechtsformen, Anschaffung nach dem 31.12.22
- Nicht begünstigt:
 - GWG
 - Wi-Güter, für die investitionsbedingter GFB geltend gemacht wird
 - PKW, Kombis mit fossilem Antrieb
 - Gebäude
 - Gebrauchte Wi-Güter
 - Unkörperliche Wi-Güter, die nicht der Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit zuzuordnen sind
 - Anlagen zur Förderung/Transport/Speicherung fossiler Energieträger

Investitionsfreibetrag III

- Besonderheiten ÖKO IFB
 - Regelung in ÖKO-IFB-VO - grundsätzlich 2 Kategorien
 - Wirtschaftsgüter, die unmittelbar in der VO genannt sind
 - Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (E-KFZ, E-Boote, E-Baumaschinen etc.)
 - Achtung: Luxustangente in Höhe der Bruttogrenze von EUR 40.000,- zu beachten (Rz 3817 EStR)
 - E-Ladestationen
 - Fahrräder sowie Transport- und Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb
 - PV-Anlagen und Windräder
 - Achtung: Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank notwendig (E-Control)
 - Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen
 - Wirtschaftsgüter, bei denen der ÖKO IFB an die Gewährung einer Direktförderung des Bundes angeknüpft wird
 - Wirtschaftsgüter, auf die das UmweltförderungsG des Bundes oder das Klima- und EnergiefondsG anwendbar ist (Förderstelle KPC)
 - U.a. Immobilienbereich (Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher)
 - Gewährung der Förderung bzw. Plausibilisierung der inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderungsgewährung muss erfüllt sein

Investitionsfreibetrag IV

■ Beispiele

- Anschaffung PV-Anlage mit Öko-IFB

Für die Anschaffung einer PV-Anlage kann sich unter Berücksichtigung einer möglichen Förderung durch das EAG (≠ Voraussetzung für Öko-IFB) folgendes Berechnungsbeispiel ergeben:

Anschaffungskosten	50.000,-
EAG-Investitionszuschuss (Annahme: 15 %)	7.500,-
Bemessungsgrundlage für Abschreibung und IFB = str Anschaffungskosten	42.500,-
Öko-IFB 15 %	6.375,-
Steuerliche Abschreibung (Annahme: 20 Jahre ND)	2.125,-

- Anschaffung E-KFZ mit Öko-IFB

Anschaffungskosten brutto	50.000,-
Steuerliche Anschaffungskosten (€ 40.000,- brutto = € 33.333,33 netto)	33.333,-
Bemessungsgrundlage für IFB	33.333,-
Öko-IFB 15 %	5.000,-

Anschaffungskosten brutto	100.000,-
Steuerliche Anschaffungskosten (kein VSt-Abzug bei Anschaffungskosten über € 80.000,-)	40.000,-
Bemessungsgrundlage für IFB	40.000,-
Öko-IFB 15 %	6.000,-

Investitionsfreibetrag V – Optimierungsüberlegungen zum Verhältnis IFB und GFB

- **Begünstigter Personenkreis:**
 - IFB grundsätzlich alle Rechtsformen
 - GFB nur für nat. Pers oder Personengesellschaften, soweit nat. Pers beteiligt
- **Bemessungsgrundlage:**
 - IFB: Von der Investitionssumme (max. EUR 1 Mio)
 - GFB: Vom Gewinn (max. TEUR 580)
- **Wirkung:**
 - IFB ist zusätzliche Betriebsausgabe
 - GFB ist steuerfrei
- IFB und GFB schließen einander aus
- **Steuroptimierung:**
 - Für Investitionen zuerst IFB ausschöpfen
 - dann noch Wertpapiere kaufen für GFB

Geschenke, Feiern und Betriebsveranstaltungen I

- Werbeaufwand steuerlich abzugsfähig
- Repräsentationsaufwand nicht abzugsfähig
- Repräsentationsaufwand, wenn
 - Geeignet, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen sowie das gesellschaftliche Ansehen zu fördern
 - Person des Steuerpflichtigen und nicht berufliche/betriebliche Tätigkeit im Vordergrund steht
- Bewirtung von Geschäftsfreunden
 - wenn Bewirtung der Werbung dient und betriebliche Veranlassung überwiegt → Abzugsfähigkeit zur Hälfte
 - Nicht ausschlaggebend: Umsatzerzielung, beruflicher Grund, Werbekomponente
 - Einbindung in ein professionelles Event notwendig, reines Marketing-Konzept zu wenig
 - Beispiele:
 - Weinflasche samt Etikett und Firmenlogo → nicht abzugsfähige Repräsentation (BFG RV/3100930/2016)
 - Teilnahme an Oldtimerrennen durch eine GmbH → nicht abzugsfähige Repräsentation (BFG RV/6100623/2012)
 - Einladung auf einen Kinoabend durch einen Radiosender → nicht abzugsfähige Repräsentation (BFG RV/7102529/2022)

Geschenke, Feiern und Betriebsveranstaltungen II

- Arbeitnehmer/Geschenke:
 - Keine Repräsentation gegenüber Arbeitnehmern
 - Betriebsausgaben liegen vor, jedoch Prüfung, ob steuerpflichtiger Sachbezug vorliegt
 - Freibeträge für Sachzuwendungen sind zu berücksichtigen
 - Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen → EUR 186,- pro Jahr frei
 - Sachzuwendungen zu Dienst- und Firmenjubiläen → EUR 186,- pro Jahr frei
 - Betriebsveranstaltungen → EUR 365,- pro Jahr frei
 - Getränke und Mahlzeiten am Arbeitsplatz sind allgemein steuerfrei

Geschenke, Feiern und Betriebsveranstaltungen III

- Arbeitnehmer/Geschenke:
 - Beispiele
 - Weihnachtsgutscheine: steuerfrei bis EUR 186,- (Anrechnung auf Freibetrag)
 - Geldgeschenk zu Weihnachten: voll steuerpflichtig, weil keine Sachzuwendung
 - Tasse mit Firmenlogo, gebrandeter Rucksack: steuerfrei, wenn ausschließliches DG-Interesse; ansonsten ggf. auch Werbeartikel von geringem Wert (Rz 138 LStR, abgabefrei)
 - Thermengutschein als Belohnung an Dienstnehmer: keine Sachzuwendung und steuerpflichtig
 - Blumenstrauß zum Geburtstag: nicht messbare Aufmerksamkeit (Rz 138 LStR), steuerfrei
 - Preis bei den Mitarbeiter Awards: Leistungsbelohnung, nicht steuerfrei
 - Teamfeier
 - Weihnachtsfeier → Anrechnung auf Betriebsveranstaltungs Freibetrag
 - Als Belohnung für besonderen Erfolg → leistungsbezogene Entlohnung, kein steuerfreies Arbeitsessen
 - Einladung von Begleitpersonen auf Firmensommerfest → Anrechnung auf Betriebsveranstaltungs Freibetrag

Mitarbeiterprämie 2024 I

- Stellt „Nachfolgeregelung“ der Teuerungsprämie 2022 und 2023 dar
- Prämie ist bis EUR 3.000 befreit von LSt, SV, MVK, DB, DZ, KommSt)
- Allerdings strenge Voraussetzungen
 - Es muss sich um zusätzliche Zahlung handeln, die bisher nicht gewährt wurde (Anmerkung: Gewährte Teuerungsprämie 2022 und 2023 ist unschädlich)
 - Der ganze Betrag (und nicht nur der EUR 2.000 übersteigende Teil wie bei der Teuerungsprämie) ist an eine lohngestaltende Vorschrift gebunden, also
 - Kollektivvertrag oder
 - Betriebsvereinbarung oder
 - Einzelvereinbarung

Mitarbeiterprämie 2024 II

- In Branchen, in denen es einen Arbeitgeberverband gibt (Kammer), können abgabenfreie Mitarbeiterprämien nur durch Kollektivvertrag festgelegt werden → ist in vielen KVs nicht vorgesehen!
- Konkrete Ausgestaltung (Praxisbeispiel):
 - Zulässig: Aliquotierung für unterjährige Ein/Austritte oder Teilzeit (→ „sachliche Differenzierung“)
 - Unzulässig: Unterschiedliche, nach individuellen Gesichtspunkten gestaltete Höhe (zB höhere Prämie bei höherer Zielerreichung → „unsachliche Differenzierung“)

- Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie
 - nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Schriftlichkeit!) UND
 - einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben (Klarheit!) UND
 - auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (Fremdüblichkeit! – Bei Darlehen zB Höhe, Tilgung, Zinsen, Sicherheiten)
- Angehörige sind
 - zB Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgemeinschaften, Kinder, Enkel, Geschwister,
 - Gesellschafter einer GmbH (sowie auch Angehörige des Gesellschafters)
- Gilt zB für Kaufverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Werkverträge
- Bei Nichtbeachtung: Aufwendungen werden steuerlich nicht anerkannt

Bewertung von zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen I

- Allgemeine Regeln zur Forderungsbewertung:
 - Strenges Niederstwertprinzip → zwingende Abschreibung auf den beizulegenden Wert (Bilanzstichtag)
 - UGB = STR sofern § 5 Abs. 1 EStG-Ermittler, steuerliches Wahlrecht sofern § 4 Abs. 1 EStG-Ermittler
- Wertberichtigung von zweifelhaften Forderungen
 - wenn Höhe oder Eingang ungewiss ist
 - Bilanzstichtag maßgebend – tatsächlich drohenden Schaden berücksichtigen (Vorsichtsprinzip)
 - 3 verschiedene Wertberichtigungsinstrumente
 - Einzelwertberichtigung (direkt zuordenbar, steuerlich anerkannt)
 - Pauschale Einzelwertberichtigung (Gruppenzuordnung mit gleichem Risiko, steuerlich anerkannt)
 - Pauschalwertberichtigung (pauschale Parameter, WJ nach dem 31.12.20 steuerlich anerkannt, Altbestand 1/5-Regelung)
 - Berechnung des Betrages der Wertberichtigung erfolgt in Nettobeträgen
 - Keine Umsatzsteuerkorrekturen vorzunehmen

Bewertung von zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen II

- Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen
 - wenn Forderungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Gänze oder zum Teil uneinbringlich
 - Beispiele: Festsetzung einer Sanierungs-/Konkursquote, Abweisung Konkursverfahren, Forderungsverzicht, erfolglose Exekution, Verjährung
 - wichtig für Praxis → Dokumentation: u.a. erfolgloses Mahnen, Klagen, Rechtsanwaltsschreiben
 - Korrektur der Umsatzsteuer ist möglich (Quote beachten)
- Aktuelle Judikatur zum „richtigen Zeitpunkt“ (VwGH)
 - Wertberichtigung in der Bilanz erfolgt nach Vorsichtsgrundsatz
 - Uneinbringlichkeit muss feststehen und Forderung muss objektiv wertlos sein (Zahlungsunfähigkeit steht fest)
 - Zeitpunkt der Berichtigung = Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
 - VwGH: Eröffnung des Insolvenzverfahrens = kein Fall der vollständigen Uneinbringlichkeit
 - FinVerw: Letzte UVA vor Insolvenzeröffnung, Zusammenspiel mit Vorsteuerkorrektur des Leistungsempfängers (Rz 2405 UStR)
 - EuGH: Berichtigung bereits bei hinreichender Wahrscheinlichkeit des Zahlungsausfalles

Liebhabelei bei Vermietung I

- Begriff:
 - Vor Beginn einer Vermietungstätigkeit ist Prognoserechnung zu erstellen
 - Falls Prognoserechnung in einem bestimmten Prognosezeitraum keinen Totalgewinn abwirft → Liebhabelei
- Konsequenz:
 - Vermietung wird steuerlich nicht als Einkunftsquelle anerkannt → Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig
 - Vermietung wird steuerlich nicht als unternehmerische Tätigkeit anerkannt → kein Vorsteuerabzug
- Prognosezeitraum bisher:
 - „große Vermietung“ (Zinshäuser): 25 Jahre
 - „kleine Vermietung“ (Wohnungen, Einfamilienhäuser): 20 Jahre

Liebhabe bei Vermietung II

- Problematik gestiegener Grundstückspreise und Baukosten →
 - Prognoserechnungen gehen sich nicht mehr aus →
 - Verlängerung des Prognosezeitraums:
 - „große Vermietung“ (Zinshäuser): 30 Jahre
 - „kleine Vermietung“ (Wohnungen, Einfamilienhäuser): 25 Jahre
- Verlängerung auf Vermietungen anzuwenden, bei denen der Prognosezeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt (nicht für Altfälle!)

Liebhabe bei Vermietung III

- Sonderproblem: Gestiegene Zinsen
 - Für „alte“ Vermietungen (Beobachtungszeitraum 20/25 Jahre) stellen sich Prognoserechnungen im Nachhinein als falsch heraus
 - Konsequenz: „Pech“ für den Vermieter, weil Zinsschwankungen zum typischen Vermietungsrisiko gehören (VwGH)
- **Ausweg 1: Ungeplante (außerordentliche) Tilgung von Fremdkapital**
 - Ändert lt. FinVw nichts an der bisherigen Einstufung als Liebhabe
 - Ab Tilgung ist neue Prognose zu erstellen, für die Zukunft (ab Tilgung) können daher Einkünfte vorliegen
- **Ausweg 2: Einrechnung von Veräußerungsgewinnen in die Prognoserechnung**
 - Bisher unzulässig
 - Seit 2024 dürfen Veräußerungsgewinne in Prognose mit einbezogen werden, wenn Veräußerung beabsichtigt ist
- **Ausweg 3: Zinsanstieg infolge Ukraine-Krieg als steuerlich zu beachtende „Unwägbarkeit“(?)**

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden I

- Bereits vor dem 1.1.2024 begünstigte Spendenempfänger:
 - Aufgrund des Gesetzes begünstigte Einrichtungen, zB
 - Universitäten, Fachhochschulen
 - Öffentliche Kindergärten und Schulen
 - Österreichische Museen
 - Bundesdenkmalamt
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Bestimmte, aufgrund eines Spendenbegünstigungsbescheides begünstigte Einrichtungen
 - Mildtätige Einrichtungen (zB Caritas, Rotes Kreuz)
 - Umwelt, Natur-, Tierschutzvereine

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden II

- Ab 1.1.2024 zusätzlich begünstigte Spendenempfänger:
 - Grundsätzlich alle gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Einrichtungen, zB auch
 - Sportvereine
 - private Bildungseinrichtungen, zB private Schulen und Kindergärten
 - Jugendförderungseinrichtungen
 - Voraussetzung:
 - Antrag auf Erteilung eines Spendenbegünstigungsbescheides beim Finanzamt Österreich
 - Ersichtlich in einer eigenen Liste auf der Homepage www.bmf.gv.at

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden III

- Konkrete steuerliche Absetzbarkeit der Spende durch den Spender:
 - Private Spender
 - Müssen dem Spendenempfänger ihre persönlichen Daten bekannt geben
 - Spendenempfänger meldet alle Spender bis 28.02. des Folgejahres an das Finanzamt
 - Spender selbst kann Spende nicht mehr als Sonderausgabe in der Steuererklärung ansetzen
 - Unternehmen
 - Geben dem Spendenempfänger keine persönlichen Daten bekannt
 - Spendenempfänger meldet nichts ans Finanzamt
 - Unternehmer macht Spende als Betriebsausgabe geltend

Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden IV

- Sonderfall Lebensmittelspenden durch Unternehmen
 - Waren bisher als umsatzsteuerpflichtige und einkommensteuerpflichtige Entnahme des Unternehmers zu versteuern
 - Sind ab 01.08.2024 umsatzsteuerbefreit möglich (dh keine USt bei Entnahme, Vorsteuerabzug aus Einkauf bleibt aufrecht)
 - Sind ab 01.08.2024 auch im Bereich der EST/KSt für das spendende Unternehmen steuerneutral gestellt (Entnahme zum Buchwert statt wie bisher zum gemeinen Wert)

Auswirkungen der Gemeinnützigkeitsreform

- Ergänzend zu Spenden-Erleichterungen
- Neue Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - iW steuerliche Erleichterungen bzw. komplette Steuerfreiheit für Zahlungen an ehrenamtliche Mitarbeiter
 - Freiwilligenpauschale
 - „kleine Freiwilligenpauschale“ mit höchstens EUR 30,- pro Tag und maximal EUR 1.000,- pro Kalenderjahr für freiwillige Leistungen an gemeinnützige Körperschaften
 - „große Freiwilligenpauschale“ mit höchstens EUR 50,- pro Tag und maximal EUR 3.000,- pro Kalenderjahr für ehrenamtliche Tätigkeiten, die mildtätigen Zwecken dienen
 - nicht zusätzlich zu den ebenfalls steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen/Spesen
 - Aufzeichnungspflichten

Reparaturbonus

- Ziel: Reparieren statt Wegwerfen
- Wer: Privatpersonen, keine Unternehmen
- Was:
 - Reparaturkosten von Haushalts-Elektrogeräten (www.reparaturbonus.at/geraeteliste)
 - seit 2024 auch Fahrradreparaturen
- Ausgenommen: u.a. PKW, Leuchtmittel, PV-Anlagen, Gastherme/-herd, Benzinrasenmäher
- Höhe: 50 % der Kosten, max EUR 200,- pro Gerät
- Abwicklung:
 - *Beantragung Reparaturbonus auf www.reparaturbonus.at*
 - *Bon ausdrucken → beim teilnehmenden Reparaturbetrieb binnen 3 Wo abgeben*
 - *Rechnung zunächst bezahlen, Reparaturbetrieb reicht Bon ein*
 - *Förderstelle überweist Förderbetrag an Antragsteller*
- Dauer: solange Mittel vorhanden sind, max. bis 31.03.2026
- Gesamtbetrag der erbrachten Leistung des leistenden Unternehmens als Ertrags- und Umsatzsteuer zu besteuern – keine steuerlichen Besonderheiten, Barumsatz (RSKV)

Handwerkerbonus I

- Gegenstand der Förderung:
 - Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland genutztem Wohn- und Lebensbereich
 - U.a. Erneuerung von Dächern, Fassaden und Malerarbeiten; Austausch von Fenstern; Tischlerarbeiten sowie Installationen Sanitär, Heizung, Klima
 - zT auch Entsorgungsdienstleistungen infolge Unwetterkatastrophe September 2024 erfasst
- Ausschließlich Kosten für die reine Arbeitsleistung (exklusive Fahrtkosten und Umsatzsteuer) sind förderfähig
- nur natürliche Personen sowie nur für privat genutzte Wohnräume des Förderwerbers
- Förderbar sind nur Leistungen von Handwerkern oder befugten Unternehmern
- Wohnobjekt darf nur für eigene Wohnzwecke genutzt werden
- Nicht förderfähig sind (u.a.)
 - Förderung von anderer Stelle erhalten
 - Steuerbegünstigung in Anspruch genommen (USt-Befreiung, steuerliche Geltendmachung als Betriebsausgabe/Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen)
 - Durch Versicherungsleistung gedeckt

Handwerkerbonus II

- Höhe:
 - 20% der förderfähigen Kosten
 - max. EUR 2.000,- im Jahr 2024 (max. EUR 1.500,- im Jahr 2025)
- Kosten können vom Vermieter an seinen Mieter überwält werden, damit Handwerkerbonus vom Mieter in Anspruch genommen werden kann – Achtung bei Weiterverrechnung / Umsatzsteuer
- Fristen:
 - Handwerkerleistungen, die nach dem 1.3.2024 begonnen und vor 31.12.2025 abgeschlossen werden
 - Antrag kann bis 28.2.2025 (Jahr 2024) bzw. bis 28.2.2026 (Jahr 2026) eingebracht werden
- nur 1 Antrag pro Person/Wohneinheit und Jahr
- Antragstellung elektronisch über www.handwerkerbonus.gv.at
- Achtung auf notwendige Detailinformationen beim Antrag (Schlussrechnung, Nachweis der erfolgten Zahlung, Erfüllung Förderrichtlinien, persönliche Daten)

- Maßnahmen
 - Steuerliche Maßnahmen im Bereich der Vermietung
 - Ausweitung der 1/15 Verteilung bei ökologischen Sanierungsmaßnahmen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Eingliederung in die bisherigen Regelungen gem. § 28 Abs. 3 EStG = begünstigte Herstellungsaufwendungen
 - Neu ab 01.01.2024: Aufwendungen für Sanierung, für die eine Förderung nach dem UmweltförderG ausbezahlt wird
 - Für alle Aufwendungen, die nach dem 31.12.2023 anfallen → Nutzung 1/15 Verteilung
 - Achtung: Unterscheidung von Herstellungsaufwendungen, die den Restbuchwert erhöhen und auf die Restnutzungsdauer zu verteilen sind

Konjunkturpaket: Wohnraum und Bauoffensive II

- Maßnahmen
 - Steuerliche Maßnahmen im Bereich der Vermietung
 - Beschleunigte AfA für Wohngebäude
 - Begünstigung für betriebliche und außerbetriebliche Vermieter bereits seit 2020
 - Ausweitung durch Wohnraum-/Bauoffensive jedoch nur für Wohngebäude
 - Abschreibung iHv 4,5 % jährlich für die Jahre 1-3 möglich
 - Ausgestaltung als Wahlrecht
 - Sofern Wohngebäude nach dem 31.12.23 und vor dem 01.01.2027 fertiggestellt
 - Gebäudestandard Bronze muss durch Sanierung erreicht werden (klimaaktiv Kriterienkatalog erfüllen)
 - Halbjahres-AfA-Regelung gilt nicht

- Maßnahmen
 - Steuerliche Maßnahmen im Bereich der Vermietung
 - Öko-Zuschlag von 15 % - Sonderausgaben
 - Ähnlich wie der IFB als zusätzliche, fiktive Betriebsausgabe/Werbungskosten (ohne Behaltfrist und allfälliger Nachversteuerung)
 - Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierung und Heizkesseltausch
 - In zu Wohnzwecken überlassenen Gebäuden
 - Zeitlich befristet für die Jahre 2024 und 2025
 - Doppelförderung ausgeschlossen (IFB oder Öko-Zuschlag)
 - Ansatz
 - im betrieblichen Bereich sofort und zur Gänze
 - im außerbetrieblichen Bereich sofort zur Gänze oder verteilt (Wahlrecht, Begründung: fehlender Verlustvortrag)
 - Einzutragen in die St.Erkl. (E1a – Kz 9338; E1b – Kz 9521)
 - Ergänzend zu den bisherigen pauschalen Beträgen als Sonderausgaben (ökosoziale Steuerreform)
 - Liebhaberei-Beurteilung – Verlängerung Prognosezeitraum
 - Siehe gesonderten Beitrag im Rahmen dieser Präsentation

- Maßnahmen
 - Befristete Aussetzung von Gerichtsgebühren iZm dem Erwerb eines Eigenheims
 - Betrifft Grundbuchs- und Pfandrechteintragungsgebühren
 - Voraussetzungen
 - Anschaffung eines Grundstücks oder Eigenheims zur Hauptwohnsitzbegründung
 - Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses
 - Erwerb durch natürliche Person
 - Nachweis durch Hauptwohnsitzmeldung (5 Jahresfrist für Hauptwohnsitzmeldung beachten)
 - Rechtsgeschäft abgeschlossen nach dem 31.03.2024
 - Antrag auf Eintragung im Grundbuch zwischen 01.07.2024 und 30.06.2026
 - Befreiung bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,- (bei Ehegattenerwerb im Hälfteigentum doppelt anwendbar)
 - Bei Überschreitung nur Gebühren auf den übersteigenden Teil (Obergrenze EUR 2 Mio.)
 - Entgeltlicher Erwerb notwendig, nicht für Schenkung/Erbschaft
 - Handwerkerbonus
 - Siehe gesonderten Beitrag im Rahmen dieser Präsentation

Home-Office – Überblick für Selbstständige I

- Aufwendungen für Arbeitszimmer
 - In voller Höhe (AfA bzw Miete, Betriebskosten, Einrichtung)
 - Voraussetzung: fast ausschließlich betrieblich genutzt und Mittelpunkt der Tätigkeit
- Großes Arbeitsplatzpauschale:
 - EUR 1200 pro Jahr
 - Voraussetzungen:
 - Es steht kein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung UND
 - Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten max. EUR 12.816 (2024)
 - Aufwendungen für Betriebsmittel (zB Drucker, PC etc. in voller Höhe zusätzlich abzugsfähig)

Home-Office – Überblick für Selbstständige II

- Kleines Arbeitsplatzpauschale
 - EUR 300 pro Jahr
 - Voraussetzungen:
 - Es steht kein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung UND
 - Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten über EUR 12.816 (2024)
 - Aufwendungen für Betriebsmittel (zB Drucker, PC etc. in voller Höhe zusätzlich abzugsfähig)

- Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung
 - ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1
 - Ansatz aller mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden Kosten abzüglich der erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Zuschüsse, Kostenersätze der Versicherung)
 - Beispiele für abzugsfähige Aufwendungen: Geldaufwendungen aus Anstellung, Zahlungen und Sachbezüge bei selbstständig tätigen Personen, Aufwendungen für Trägerorganisationen, Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, Arztkosten, Medikamente etc., Kosten der pflegegerechten Wohnraumgestaltung
 - Berücksichtigung Höchstbetrag gem. § 33 EStG
 - Kein Selbstbehalt (sofern zu betreuende Person das selbst ansetzt, alternativ bei Angehörigen mit Selbstbehalt)

- **Betreuung im Rahmen einer selbstständigen Arbeit**
 - keine Meldepflichten der betreuten Person oder der Angehörigen gegenüber Finanzamt oder Sozialversicherung
 - Achtung auf rechtliche und steuerliche Behandlung von selbstständigen Pflegekräften (Werkvertrag, Meldeverpflichtungen Gewerbebehörde, SVS, FA etc.; Einkommen- und Umsatzsteuer, ggf. Registrierkassenpflicht)
- **Betreuung im Rahmen einer nichtselbstständigen Arbeit**
 - Anstellung der Betreuungsperson bei Trägerorganisation wie Caritas, Hilfswerk etc.
 - keine Meldepflichten der betreuten Person oder der Angehörigen gegenüber Finanzamt oder Sozialversicherung
- **Angehörigenbetreuung im Arbeitsrecht**
 - Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung zur Pflege von Angehörigen, max. 1 Woche pro Jahr

(Private) Photovoltaikanlage mit Überschusseinspeisung I

- Ertragsteuerliche Behandlung:
 - Bei Engpassleistung max. 35 kWp und Anschlussleistung max. 25 kWp
 - Einspeisung bis zu 12.500 kWh (Freibetrag) → einkommensteuerfrei → keine Gewinnermittlung
 - Einspeisung ab 12.500 kWh → 12.500 kWh steuerfrei, Überhang steuerpflichtig → Gewinnermittlung
 - Bei Engpassleistung über 35 kWp oder Anschlussleistung über 25 kWp
 - Einspeisung voll einkommensteuerpflichtig (keine Freigrenze) → Gewinnermittlung

(Private) Photovoltaikanlage mit Überschusseinspeisung II

- Umsatzsteuerliche Behandlung:
 - Umsatz Gesamtunternehmen max. EUR 55.000 (brutto)
 - USt-frei (Kleinunternehmer), aber
 - Option möglich (dann: Vorsteuerabzug aus Errichtung!)
 - Umsatz Gesamtunternehmen > EUR 55.000 (brutto)
 - USt-pflichtig, aber
 - Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger, wenn dieser Wiederverkäufer ist
 - Strom für Privatbereich → Steuerpflichtiger Eigenverbrauch

Null Prozent Umsatzsteuersatz für Photovoltaikmodule

- Begünstigte Sachverhalte
 - Lieferung und Installationen von PV-Modulen inkl Komponenten (zB Speicher)
 - Ausführung (dh Lieferung und Installation) zwischen 1.1.2024 und 31.12.2025
- Voraussetzungen
 - Empfänger der Leistung muss der Betreiber der PV-Anlage sein (egal ob Unternehmer oder Privater)
 - Engpassleistung max. 35 kWp
 - Betrieb der Anlage auf Wohnzwecken dienenden Gebäuden (NICHT freistehende PV-Anlagen)
- Wirkung
 - Preisreduktion für den Abnehmer

Maßnahmen vor dem Jahresende



- Steuermaßnahmen vor dem Jahresende bzw. Steuertipps zur Reduktion der Steuerlast
- Siehe unsere Klienteninformation Ende November 2024
- <https://www.bnp.at/newsletters/>

Download unserer Unterlagen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Sie erreichen uns



Gmunden

Ohlsdorferstraße 44, 4810 Gmunden

Linz

Herrenstraße 7/Promenade 15,
4020 Linz

Bad Ischl

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4, 4820 Bad Ischl

T +43/7612/65 211-0

E office@bnp.at

www.bnp.at



Wels

Durisolstraße 2, 4600 Wels

Vorchdorf

Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf

Zweigstelle Vöcklabruck

Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck

Business Needs Passion.